

Leseprobe zu



Wenzel

Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung

Handbuch des Äußerungsrechts

6. neu bearbeitete Auflage, 2018, rd. 1200 Seiten, gebunden, Handbuch, 170x240 mm

ISBN 978-3-504-15675-6

179,00 €

5. Kapitel Wortberichterstattung – die Tatbestände

I. Überblick	1	1. Anerkennung des Rechts am Unternehmen	129
II. Persönlichkeitsrecht	2	a) Rechtsprechung des RG	129
1. Allgemeines	2	b) Anfängliche Rechtsprechung des BGH	130
a) Entstehungsgeschichte	3	c) Neuere Rechtsprechung des BGH ..	135
b) Erfassung als Rahmenrecht	7	d) Stellungnahme	138
c) Ausprägung einzelner Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	16	2. Schutzbereich	140
2. Einzelne Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	20	a) Gewerbebetrieb	140
a) Informationelle Selbstbestimmung und Schutz gegen ungewollte Kommerzialisierung	20	b) Unmittelbarer und betriebsbezogener Eingriff	142
aa) Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ziviler Datenschutz	21	c) Rechtswidrigkeit des Eingriffs	148
bb) Lebens- und Charakterbild	23	3. Anwendungsfälle	151
cc) Recht am gesprochenen Wort	28a	a) Schutz bejaht	152
dd) Ausbeutung von Persönlichkeitsgütern	29	aa) Vertrauensschutz	152
b) Schutz vor Indiskretion	35	bb) Schmähkritik, Diskriminierung und Diffamierung	153
aa) Geheimsphäre (Vertraulichkeitssphäre)	40	cc) Unzulässige Verwendung von Namen und Marken	154
bb) Intimsphäre	47	dd) Boykott-, Protest- und sonstige Aufrufe	155
cc) Privatsphäre	54	ee) Unveranlasstes Anprangern ..	158
dd) Sozialsphäre	65	ff) Nötigung	160
ee) Öffentlichkeitssphäre	71	gg) Verdachterweckung	161
c) Schutz vor Unwahrheit (Recht auf Identität oder Individualität) .	74	hh) Einflussnahme auf ein Wettbewerbsverhältnis	162
aa) Grundsatz	74	b) Schutz verneint	166
bb) Schranken des Schutzes	83	IV. Beleidigungstatbestände	171
cc) Anwendungsfälle	87	1. Beleidigung	172
dd) Besonderheiten beim Zitieren	91	a) Begriff der Ehre	172
d) Schutz von Ehre und Ruf	94	aa) Objektiver und subjektiver Ehrbegriff	173
aa) Schutzzumfang	95	bb) Innere und äußere Ehre	175
bb) Schmähkritik	97	b) Beleidigungsfähigkeit	181
cc) Sonstige Rufbeeinträchtigungen	102	c) Verwirklichung des Tatbestandes ..	186
dd) Anwendungsfälle	103	aa) Kundgebung	188
e) Gefährdung von Leben und Freiheit	109	bb) Geringachtung, Nichtachtung, Missachtung	192
3. Träger des Persönlichkeitsschutzes .	113	cc) Schmähkritik	196
a) Natürliche Personen	114	d) Anwendungsfälle	197
b) Juristische Personen	125	aa) Beleidigung bejaht	197
c) Sonstige Personengemeinschaften .	127	bb) Beleidigung verneint	202
III. Recht am Unternehmen	128	2. Üble Nachrede	207
		a) Verwirklichung des Tatbestandes ..	208
		aa) Aufstellen oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung	209
		bb) Eignung zur Ehrverletzung	214

cc) Fehlender Wahrheitsbeweis ..	217	2. Anspruchsvoraussetzungen	245
b) Anwendungsfälle	219	a) Behaupten und Verbreiten einer	
3. Verleumdung	221	unwahren Tatsache	245
a) Verwirklichung des Tatbestandes..	222	aa) Tatsachenbehauptung	246
b) Anwendungsfälle	223	bb) Unwahrheit der Behauptung .	249
4. Üble Nachrede und Verleumdung		cc) Behaupten	252
gegen Personen des politischen		dd) Verbreiten	253
Lebens	224	ee) Beweislast	255
5. Verunglimpfung des Andenkens		b) Rufgefährdung	256
Verstorbener	225	c) Verschulden	260
6. Wahrheitsbeweis durch Strafurteil .	229	3. Anspruchsberechtigte	261
7. Formalbeleidigung	232	4. Haftungsausschluss nach	
V. Kreditgefährdung	237	§ 824 Abs. 2 BGB	266
1. Allgemeines	237	a) Rechtliche Bedeutung	267
a) Entstehungsgeschichte	237	b) Notwendigkeit von Einschränkungen	271
b) Normzweck	238	c) Keine Anwendung des	
c) Verhältnis zu anderen Haftungstatbeständen	241	§ 193 StGB	278
aa) Persönlichkeitsrecht	241	VI. Sittenwidrige Schädigung	279
bb) Recht am Unternehmen	242	1. Sittenwidrige Handlung	279
cc) Sittenwidrige Schädigung	243	2. Anwendungsfälle	284
dd) Wettbewerbsstatbestände	244	VII. Amtspflichtverletzung	291

I. Überblick

- Grundvoraussetzung für die Geltendmachung eines deliktischen Anspruches ist, dass ein Dritter einen Deliktstatbestand verwirklicht hat. Übertreffende Bedeutung hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt ist. Gewerbetreibende können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch auf das sog. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stützen, gleichfalls ein sonstiges Recht. Hinzu kommen die Beleidigungsdelikte, die Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB sind. Weiter kann die in § 824 BGB geregelte Kreditgefährdung in Betracht zu ziehen sein, gelegentlich auch die sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB. Bei Amtspflichtverletzungen greift § 839 BGB ein. Ist die Äußerung Teil einer geschäftlichen Handlung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG), so sind §§ 3, 7 UWG zu beachten.

II. Persönlichkeitsrecht

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Schrifttum: *Nipperdey*, Die Würde des Menschen, in Neumann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte II, 1954; *Bussmann*, Persönlichkeitsrecht und Berichterstattung in Presse, Film und Funk, JR 1955, 202; *Larenz*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Recht der unerlaubten Handlungen, NJW 1955, 521; *Koebel*, Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Unterlassungsanspruch, NJW 1955, 1337; *H. Maurer*, Das Persönlichkeitsrecht der juristischen Person bei Konzern und Kartell, 1955; *Westermann*, Person und Persönlichkeit als Wert im Zivilrecht, 1957; *Hubmann*, Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit gegen Indiskretionen, JZ 1957, 521; *Neumann-Duesberg*, Abgrenzbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und sein Schutz nach § 823 Abs. 1, NJW 1957, 1341; *Coing*, Zur Entwicklung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, JZ 1958, 558; *Löffler*, Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit, NJW 1959, 1; *Reinhardt*, Der Streit um den Persönlichkeitsschutz nach dem Referenten-Entwurf des BJM, JZ 1959, 41; *Weitnauer*, Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes, DB 1959, 45; *Coing*, Ehrenschatz und Presserecht, 1960; *Lenze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert, 1962; *Erdsiek*, Unvollkommenheiten des zivilrechtlichen Ehrenschatzes, NJW 1966, 1358; *Scholler*, Person und Öffentlichkeit, 1967; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 1967; *Helle*, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht, 2. Aufl. 1969; *von Gamm*, Persönlichkeits- und Ehrverletzungen durch Massenmedien, 1969; *Adomeit*, Wahrnehmung berechtigter Interessen und Notwehrrecht, JZ 1970, 495; *Buschmann*, Zur Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts nach dem Tode, NJW 1970, 2081; *Engel*, Persönlichkeitsrechtlicher Schutz für wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsergebnisse, GRUR 1972, 705; *Koebel*, Persönlichkeitsschutz gegenüber öffentlichen Informationen, MDR 1972, 8; *Wronka*, Das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem sog. besonderen Persönlichkeitsrecht, Ufita 69/1973, 71; *Reinhardt*, Das Lebensbild und der Schutz der Persönlichkeit im modernen Privatrecht, FS Schwinge, 1973, S. 127; *Benda*, Privatsphäre und Persönlichkeitsprofil, FS Geiger, 1974, S. 23; *Hoch*, Fortwirkung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes nach dem Tode, Diss. Köln 1975; *Schwerdtner*, Das Persönlichkeitsrecht, 1976; *Schwerdtner*, Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz, JuS 1978, 28; *von Gamm*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, NJW 1979, 513; *Roellecke*, Meinungskampf und allgemeines Persönlichkeitsrecht, JZ 1980, 701; *Starck*, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, JZ 1981, 457; *Hattenhauer*, ‚Person‘ – Zur Geschichte eines Begriffs, JuS 1982, 405; *Weibroek*, Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit, 1982; *Körscher*, Gerichtsberichterstattung und Persönlichkeitsschutz, Diss. Hamburg 1982; *Sieger*, Von Mephisto zum Aufmacher – Öffentliches Interesse zwischen Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit, AfP 1982, 11; *Helle*, Die Begrenzung des zivilrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit und der Ehre gegenüber Äußerungen in rechtlich geordneten Verfahren, GRUR 1982, 207; *Wellbrock*, Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit, 1982; *Steindorff*, Persönlichkeitsschutz im Zivilrecht, 1983; *Schmitt-Glaeser*, Meinungsfreiheit und Ehrenschatz, JZ 1983, 95; *Tettinger*, Der Schutz der persönlichen Ehre im freien Meinungskampf, JZ 1983, 318; *Brandner*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Entwicklung durch die Rechtsprechung, JZ 1983, 689; *Bornkamm*, Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten, NStZ 1983, 102; *Ehlers*, Der persönlichkeitsrechtliche Schutz des Verbrauchers vor Werbung, WRP 1983, 187; *von der Decken*, Meinungsäußerungsfreiheit und Recht der persönlichen Ehre, NJW 1983, 1400; *R. Wagner*, Das deutsche internationale Privatrecht bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, 1986; *Veeweg*, Das Persönlichkeitsrecht im Spannungsfeld zwischen Informationsauftrag und Menschenwürde, ZUM 1988, 397; *Forkel*, Lizenzen an Persönlichkeitsrechten durch gebundene Rechtsübertragung, GRUR 1988, 491; *Jarass*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, 856; *Stäheli*, Persönlichkeitsverletzungen im IPR, 1989; *Kau*, Vom Persönlichkeitsrecht zum Funktionsschutz, 1989; *Frick*, Persönlichkeitsrechte, 1990; *G. Hager*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht, 1991; *Heinz*, Zur Rechtsprechung des BGH über die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, AfP 1992, 234; *Degenhart*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, JuS 1992, 361; *Kriele*, Ehrenschatz und Medienfreiheit, NJW 1994, 1897; *Soehring*, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, 2926; *Prinz*, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch die Medien, NJW 1995, 817; *Barton*, Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, AfP 1995, 452; *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, 1996; *Gounalakis*, Soldaten sind Mörder, NJW 1996, 481; *Seitz*, Prinz und Prinzessin – Wandlungen des Deliktrechts durch Zwangskommerzialisierung der Persönlichkeit, NJW 1996, 2848; *Schmitt-Glaeser*, Meinungsfreiheit, Ehrenschatz und Toleranzgebot, NJW 1996, 873; *Scholz*, Meinungsfreiheit und Persönlich-

keitsschutz: Gesetzgeberische oder verfassungsrechtliche Verantwortung, AfP 1996, 323; *Hager*, Schutz der Ehre im Zivilrecht, AcP 196 (1996), 168; *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 1997; *Steffen*, Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsverletzung durch die Medien, NJW 1997, 10; *Seitz*, Staatsehrengrenzen in Europa?, NJW 1997, 1346; *Scholz/Konrad*, Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht, AöR 123 (1998), 60; *Kübler*, Ehrenschatz, Selbstbestimmung und Demokratie, NJW 1999, 1281; *Seyfarth*, Der Einfluss des Verfassungsrechts auf zivilrechtliche Ehrenschatzklagen, NJW 1999, 1287; *Soehring*, Caroline und ein Ende?, AfP 2000, 230; *Schertz*, Die wirtschaftliche Nutzung von Bildnissen und Namen Prominenter, AfP 2000, 495; *Ladeur*, Schutz von Prominenz als Eigentum, ZUM 2000, 879; *Klippel/Lies-Benachib*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten um 1900, in Falk/Mohnhaupt, Das BGB und seine Richter, 2000, S. 343; *Beuthien/Hieke*, Unerlaubte Werbung mit dem Abbild prominenter Personen, AfP 2001, 353; *von Gerlach*, Persönlichkeitsrecht und öffentliches Informationsinteresse im internationalen Vergleich, AfP 2001, 1; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, 2001; *Ahrens*, Persönlichkeitsrecht und Freiheit der Berichterstattung, 2002; *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsrecht im Internet – Grundlagen und Online-Spezifika, 2002; *Beater*, Deliktischer Äußerungsschutz als Rechts- und Erkenntnisquelle des Medienrechts, JZ 2004, 889; *Forkel*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht – Betrachtung einer fünfzigjährigen Entwicklung der Persönlichkeitsrechte im deutschen Privatrecht, in Forkel/Sosnitza, Zum Wandel beim Recht der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen, 2004, S. 9; *Günther*, Zur Notwendigkeit der Anerkennung nicht spezialgesetzlich normierter besonderer Persönlichkeitsrechte, Ufita 2004, 323; *Lettl*, Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Medienberichterstattung, WRP 2005, 1045; *Kläver*, Rechtliche Entwicklungen zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, JR 2006, 229; *Stender-Vorwachs*, Das Persönlichkeitsrecht der Frau in den Medien, NJW 2006, 549; *Kübler*, Perspektiven des Persönlichkeitsrechts, AfP 2007 (Sonderheft), S. 7; *Wallenhorst*, Medienpersönlichkeitsrecht und Selbstkontrolle der Presse: eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und englischen Recht, 2007; *Müller*, Der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts im Zivilrecht, VersR 2008, 1141; *Beuthien*, Ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eine juristische Missgeburt?, FS *Medicus* ■gerade? ■, 2009, S. 1; *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung, 2009; *Martini*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Spiegel der neueren Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, JA 2009, 839; *Loef*, Zum Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsrecht, 2009; *Spindler*, Erosion des Persönlichkeitsrechts im Internet, FS Deutsch, 2009, S. 925; *Germann*, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, JURA 2010, 734; *Ohrmann*, Der Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien: unter besonderer Berücksichtigung von Weblogs, Meinungsforen und Onlinearchiven, 2010; *Bull*, Persönlichkeitsrecht im Internet: Reformeifer mit neuen Ansätzen, NVwZ 2011, 257; *Ohly*, Verändert das Internet unsere Vorstellung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrecht?, AfP 2011, 428; *Bäcker*, Grundrechtlicher Informationsschutz gegen Private, Der Staat 51, 2012 91; *Frenz*, Konkretisierte Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht, NJW 2012, 1039; *Heckmann*, Persönlichkeitsrecht im Internet, NJW 2012, 2631; *Peifer*, Persönlichkeitsrecht und Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung, JZ 2012, 851; *Spindler*, Persönlichkeitsrecht im Internet: Anforderungen und Grenzen einer Regulierung, Gutachten zum 69. Deutschen Juristentag, 2012; *Peifer*, Persönlichkeitsrechte im 21. Jahrhundert, JZ 2013, 853; *Spindler*, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte im Internet – der Rahmen für Forschungsaufgaben und Reformbedarf, GRUR 2013, 996; *Wieczorek*, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Internet: Kollision und Abwägung bei Internetangeboten; eine verfassungsrechtliche Analyse, 2013; *Peifer*, Analoges und Digitaler Persönlichkeitsrecht im Recht, in Kops (Hrsg.), Der Rundfunk als privates und öffentliches Gut, 2016, S. 64; *Fezer*, Theorie des immaterialgüterrechtlichen Eigentums an verhaltensgenerierten Personendaten der Nutzer als Datenproduzenten, MMR 2017, 3; *Palzer*, Persönlichkeitsrecht im Internet, AfP 2017, 199; *Srocke*, Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Kein Ende in Sicht, K&R 2017, 1; *Diederichsen*, Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Persönlichkeitsrecht, AfP 2012, 217; *von Pentz*, Ausgewählte Fragen des Medien- und Persönlichkeitsrechts im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats, AfP 2013, 20; AfP 2014, 8; AfP 2015, 11; AfP 2016, 101; *Mafi-Gudarzi*, #MeToo: Wieviel Wahrheit ist erlaubt?, NJOZ 2018, 521.

1. Allgemeines

Im Anschluss an seine zivilrechtliche Anerkennung durch die Leserbrief-Entscheidung aus dem Jahre 1954¹ hat sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht alsbald zum wichtigsten äußerungsrechtlichen Tatbestand entwickelt. Heute ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht der zentrale Punkt des Rechtsschutzes gegenüber beeinträchtigenden Äußerungen. Die anfänglich gesehenen dogmatischen Schwierigkeiten mit der Unbestimmtheit des Tatbestandes und der Anbindung von gegenläufigen Äußerungsinteressen in die Tatbestandsprüfung sind weitgehend überwunden. Neuerdings wächst mit dem zivilrechtlichen Datenschutz ein bedeutsamer Konkurrent heran, mit dem Gefährdungen und Bedrohungen persönlicher Interessen durch Datennutzungen im Vorfeld und anlässlich einer publizistischen Äußerung zum Teil sehr viel stärker reguliert werden, als dies das abwägungsoffene allgemeine Persönlichkeitsrecht zulässt; vgl. hierzu oben Kap. 1 Rz. 68 ff.

a) Entstehungsgeschichte

§ 823 Abs. 1 BGB schützt neben dem als Herrschaftsrecht zu verstehenden Eigentum ausdrücklich nur ganz bestimmte Lebens- und Persönlichkeitsgüter bzw. -interessen. Entgegen der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht ist die Persönlichkeit als solche im Katalog der subjektiven Rechte nicht enthalten. Jedenfalls die Ehre als wesentlicher Teilbereich des Persönlichkeitsrechts war zunächst zur Aufnahme vorgesehen. Das Persönlichkeitsrecht in stärkerem Maße als geschehen in den ausdrücklichen Schutzbereich des § 823 Abs. 1 BGB einzubeziehen, hätte der Tradition der um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland geltenden Rechtslage durchaus entsprochen. Erwähnt seien die *actio iniuriam aestimatoria* und die *actio recantatoria* des gemeinen Rechts, nach denen die Persönlichkeitsmissachtung zur Zahlung einer Geldbuße bzw. zu Widerruf oder Abgabe einer Ehrenerklärung verpflichtet haben, ferner Art. 1382 des damals im Rheinland geltenden *code civil*, nach dem auch ideelle Interessen schutzwürdig waren und im Falle der Verletzung zu Ersatzansprüchen führten². Die Aufnahme eines umfassenden persönlichkeitsrechtlichen Tatbestandes oder auch nur der Ehre in den Katalog der subjektiven Rechte des § 823 BGB ist aber an der dagegen vorhandenen Opposition gescheitert. Als Ablehnungsgrund wurde u.a. geltend gemacht, die Anerkennung der Ehre als sonstiges Recht habe zur Folge, dass auch die fahrlässige Ehrabschneidung zum Ersatzanspruch führe, was nicht tragbar sei. Vor allem wurde darauf verwiesen, die Ehre und, in noch stärkerem Maße, die Persönlichkeit seien Lebensgüter, die in ihrem Ausmaß ständiger Veränderung unterlägen, weswegen ein genereller Schutz ausscheiden müsse. Überdies berge die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts die Gefahr in sich, der Entfaltung anderer Persönlichkeiten könnten „schwere Hemmnisse“ auferlegt werden³.

Gegenüber dieser von Anfang an umstrittenen Ansicht⁴ vollzog sich unter dem Einfluss des GG und der Folgen der modernen Technik ein grundlegender Wandel. Art. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar. Art. 2 GG garantiert die freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit ihr nicht die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz entgegenstehen. Damit rückt das GG die Würde und die sich innerhalb der Ge-

1 BGH v. 25.5.1954 – I ZR 211/53, BGHZ 13, 334.

2 Näheres *Coing*, JZ 1958, 558; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 31 ff.; *Scheyhing*, AcP 1959, 1513, 1520.

3 Nachweise bei *Nipperdey*, Ufita 30/1960, 1, 3; *Larenz*, NJW 1955, 521; zur Entstehungsgeschichte vgl. auch BGH, NJW 1963, 1871 – Elektronische Orgeln.

4 Vgl. bereits *von Gierke*, Deutsches Privatrecht I, §§ 81 ff.; *Klippel/Lies-Benachib*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten, 2000, S. 343, 344.

meinschaft frei entfaltende Persönlichkeit in den Mittelpunkt des von ihm errichteten Wertsystems⁵. Dem gesteigerten Empfinden für die Werthaftigkeit des Menschen wurde damit nachhaltig Ausdruck verliehen⁶.

- 5 Die Freiheitsgarantie richtet sich primär gegen die staatliche Gewalt. Dazu gehört auch die Rechtsprechung. Sie hat auch das Zivilrecht im Geiste der grundrechtlichen Wertordnung zu interpretieren und kann an dem gesteigerten Persönlichkeitswert und der daraus resultierenden Notwendigkeit des Persönlichkeitsschutzes nicht vorübergehen⁷. Das wäre auch insofern ausgeschlossen, als die moderne Technik, deren Eindringen in unser Leben *Carl Jaspers* als „das schlechthin Neue unserer Epoche“ bezeichnet hat⁸, für den Einzelnen und damit zugleich für das Zusammenleben aller Gefahren mit sich bringt, die bei Einführung des BGB unvorhersehbar waren. Man braucht lediglich an die technisch perfekten Voraussetzungen für eine in Sekundenschnelle um den Erdball erfolgenden Nachrichtenübermittlung, an Abhöreinrichtungen und die erheblichen Möglichkeiten der ständigen Informationsübermittlung an und von jedem Ort aus durch vernetzte elektronische Dienste zu denken, um zu verstehen, dass unbeschadet des technischen Fortschrittes bereits früh von einem „unvorstellbaren Schädigungspotential“ gesprochen wurde⁹. Diese Entwicklung hat bereits in der unmittelbaren Zeit nach 1945 den Zwang zu neuen Lösungen bewirkt. Nachdem vor allem *Coing*¹⁰, *Hubmann*¹¹ und *Nipperdey*¹² für das Persönlichkeitsrecht eingetreten waren, hat der BGH mit seinem grundlegenden Urteil in Sachen „Leserbriefe“ vom 25.5.1954 die entscheidende Weichenstellung vorgenommen¹³. Sie erfolgte auch vor den erst kurze Zeit zurückliegenden Erfahrungen einer um den Würdeschutz entkleideten Rechtsanwendung in der Zeit des Nationalsozialismus¹⁴.
- 6 Mit dem Leserbrief-Urteil erkennt der BGH an, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht angesichts der Art. 1 und 2 GG als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden muss, das auch im Privatrechtsverkehr gegenüber jedermann wirkt und dementsprechend zivilrechtliche Ansprüche auslöst. Dieser Entscheidung ist eine ununterbrochene Kette weiterer Entscheidungen gefolgt¹⁵. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung gebilligt¹⁶. Es hat darauf verwiesen, dass die Rechtsfigur des Persönlichkeitsrechts Lücken des Persönlichkeitsschutzes füllt, die trotz Anerkennung einzelner Persönlichkeitsrechte verbleiben und im Laufe der Zeit immer fühlbarer geworden sind. Insb. im Blick auf neuartige Gefährdungen der Persönlichkeitsentfaltung, die meist in Begleitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auftreten, sei die lückenschließende Gewährleistung notwendig¹⁷. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB zu behandeln sei verfas-

5 BVerfG v. 15.1.1958 – 1 BvR 400/57, BVerfGE 7, 198, 205.

6 *Westermann*, Person und Persönlichkeit als Wert im Zivilrecht, 1957.

7 *Hubmann*, JZ 1957, 521.

8 Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, S. 81 ff.

9 *Oftinger*, FS Friedrich Liszt, 1957, S. 120.

10 *Coing*, SJZ 1947, 642.

11 *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 1953.

12 *Nipperdey*, Die Würde des Menschen, S. 8 ff.

13 BGH v. 25.5.1954 – I ZR 211/53, BGHZ 13, 334.

14 *Hattenhauer*, JuS 1982, 405, 411; *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S. 62 ff.

15 Vgl. nur BGH v. 2.4.1957 – VI ZR 9/56, BGHZ 24, 72, 76 – Krankenpapiere.

16 Vgl. u.a. BVerfG v. 24.2.1971 – 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 194 – Mephisto; v. 7.11.1972 – 1 BvL 4/71, BVerfGE 34, 118, 135.

17 BVerfG v. 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, AfP 1980, 149 = NJW 1980, 2070; v. 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, NJW 2000, 1021.

sungsrechtlich nicht zu beanstanden¹⁸. Die Literatur ist dem nahezu ausnahmslos gefolgt. Statt vieler sei *Dürig* zitiert, der die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als den fraglos kühnsten und im Prinzip gelungensten Entwurf des Privatrechts während der letzten Jahre bezeichnet¹⁹. Die richterrechtliche Anerkennung und Ausformulierung ist allerdings auch kritisiert worden. Das Lehrbuch von *Medicus* spricht von einer „juristischen Missgeburt“²⁰, *Schwerdtner* von einem „faustischen“ Konstrukt, das nicht leistet, was es leisten könnte²¹. Den immer wieder geäußerten Forderungen nach einer Kodifikation klarer Schutzbereiche²² ist der Gesetzgeber nie nachgekommen²³. Einen letzten Versuch, dies zu tun, gab es im Jahr 2011, als es ein Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums unternahm, die Befugnis zur geschäftsmäßigen Veröffentlichung von personenbezogenen Informationen an die Voraussetzung zu knüpfen, dass diese keine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung enthielten²⁴. Mit den Entwicklungen im Bereich des Datenschutzrechts (s. **Kap. 1 Rz. 68 ff.**) wird die Forderung nach einer klaren Kodifikation wieder aufkommen, denn die Bundesrepublik hat Vorschriften, welche die Befugnis zur Verwendung personenbezogener Daten beschränken, bei der Kommission der EU zu notifizieren. Für das auf ausgefeilten Regelungen der Rechtsprechung beruhende deutsche allgemeine Persönlichkeitsrecht ist dies kein triviales Unterfangen, es bleibt aber eine unerfüllte Forderung²⁵.

b) Erfassung als Rahmenrecht

Welche Konsequenzen aus der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als 7
Recht, besser wohl als Lebensgut i.S.d. § 823 BGB im Einzelnen zu ziehen sind, insb. welcher Schutzzumfang dem Persönlichkeitsrecht beizumessen ist, war lange Zeit umstritten und ist abschließend noch immer nicht geklärt. § 823 Abs. 1 BGB ist keine in sich abgeschlossene Regelung, sondern eine Verweisungsnorm. Das zeigt sich vor allem beim Eigentumsschutz. Schutzzumfang und Schranken des Eigentums ergeben sich nicht aus dem Delikts-, sondern aus dem sonstigen Recht, insb. aus den §§ 903 ff. BGB. Für die durch § 823 Abs. 1 BGB weiterhin geschützten subjektiven Rechte gilt Entsprechendes, mit dem Unterschied allerdings, dass Umfang und Grenzen dieser Lebensgüter weitgehend bereits aus der Natur der Sache folgen. Wird auch das Persönlichkeitsrecht als ein solches Lebensgut behandelt, lässt sich sein Zuweisungsgehalt gleichfalls nur aus Normen außerhalb des Deliktsrechts entnehmen.

Grundlage des Persönlichkeitsrechts ist die aus Art. 1 und 2 GG folgende Gewährleistung. 8
Verfassungsrechtlich ist das Persönlichkeitsrecht ein die benannten Freiheitsrechte, wie etwa die Gewissens- und die Äußerungsfreiheit, ergänzendes unbenanntes Freiheitsrecht mit der Aufgabe, i.S.d. obersten Konstitutionsprinzips, der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten²⁶. Zur weiteren Ausformung ist auch Art. 8 der Europaratskonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 heranzuziehen²⁷, nach dem jeder-

18 BVerfG v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya.

19 *Maunz/Dürig*, Grundgesetz [1958], Sonderdruck, 2003, Art. 1 GG Rz. 38.

20 *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 2017, Rz. 615.

21 *Schwerdtner*, Das Persönlichkeitsrecht, 1977, S. 86.

22 Zuletzt *Beuthien*, FS *Medicus*, 2009, S. 1, 13.

23 *Bastion-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich, S. 166-174.

24 Dazu *Bull*, NVwZ 2011, 257, 261.

25 *Peifer*, Analoger und digitaler Persönlichkeitsschutz, 2016, S. 64, 74.

26 BVerfG v. 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, AfP 1980, 149 = NJW 1980, 2070 – Eppler.

27 BGBl. II 1952, 685.

mann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs hat. Die EMRK, die in Art. 10 auch die Äußerungsfreiheiten als Menschenrecht schützt (siehe auch Kap. 1 Rz. 48), ist in jüngerer Zeit zu einem eigenständigen System des Schutzes der Persönlichkeit ausgebaut worden. Der Begriff „Privatleben“ wird dabei keineswegs nur im engeren Sinne eines Privatsphärenschutzes verstanden, er umfasst Elemente der Identität einer Person wie ihren Namen oder das Recht am eigenen Bild. Zur Privatsphäre gehört auch die körperliche und geistige Integrität einer Person; Art. 8 EMRK will vorrangig das Recht des Einzelnen schützen, seine Persönlichkeit in seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen ohne Einmischung von Außen zu entwickeln²⁸. Persönlichkeitsschutz vermittelt überdies Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948, nach dem niemand willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel oder Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden darf. Das sind aber keine abschließenden Regelungen. Angesichts der Universalität und Dynamik der Persönlichkeit können abschließende Regelungen auch nicht das Ziel sein, zumal immer neue Schädigungsmöglichkeiten entstehen²⁹. Die Zuordnung eines konkreten Schutzbegehrens zu den verschiedenen Aspekten des Persönlichkeitsrechts muss vor allem im Hinblick auf die Persönlichkeitsgefährdung im Einzelfall erfolgen. Dadurch kann gerade vor dem Hintergrund neuartiger Gefährdungen, die in Begleitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entstehen, ein lückenschließender Schutz der Person gewährleistet werden³⁰.

- 9 So wie der Gehalt des Persönlichkeitsrechts nicht abschließend zu bestimmen ist, lassen sich auch seine Grenzen nicht ein für allemal festlegen. Das Persönlichkeitsrecht kann Schutz nur im Rahmen der Sozialgebundenheit der Persönlichkeit gewähren. Der Mensch ist nur in der Gemeinschaft existenzfähig. Mit ihr ist er unlösbar verbunden. Auch das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines souveränen Individuums. Das Grundgesetz löst die vorgegebene Spannung zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft im Sinne dieser Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit des Einzelnen, ohne die menschliche Eigenständigkeit anzutasten³¹. Diese Sozialgebundenheit hat nicht nur Rückwirkungen auf das Verhältnis des Einzelnen zum Staat, sondern ebenso auf das Verhältnis der Rechtsgenossen untereinander, d.h. auf den Umfang der dem Einzelnen zustehenden Rechtsposition. Rechte können nur in dem Umfang gewährt werden, den die Sozialgebundenheit noch zulässt. Mit Recht weist auch der BGH darauf hin, dass das menschliche Zusammenleben zwangsläufig zu den verschiedensten Beeinträchtigungen führt, die als Schicksal hingenommen werden müssen³². In der Gerichtspraxis führt diese Aussage insb. dazu, dass die Person zwar ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung genießt, diese Befugnis aber nicht das Recht umfasst, auch die Fremdwahrnehmung vorzugeben, also gewissermaßen seinen öffentlichen Auftritt und sein Image zu steuern³³. Die Person hat gerade nicht das Recht zu bestimmen, welches Persönlichkeitsbild sie von sich vermitteln möchte³⁴.

28 EGMR v. 24.6.2004 – 59320/00, AfP 2004, 348 Rz. 50 – von Hannover/Deutschland.

29 Allgemeine Auffassung, vgl. BGH v. 2.4.1957 – VI ZR 9/56, BGHZ 24, 72 – Krankenpapiere.

30 BVerfG v. 9.10.2002 – 1 BvR 1611/96, 1 BvR 805/98, AfP 2004, 72 = NJW 2002, 3619, 3621 – mitgehörtes Telefonat; vgl. auch BVerfG v. 27.2.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, BVerfGE 120, 274, = CR 2008, 306 = ITRB 2008, 75 Rz. 169 – Online-Durchsuchung.

31 BVerfG v. 20.12.1960 – 1 BvL 21/60, BVerfGE 12, 45, 51.

32 BGH v. 15.1.1965 – I b ZR 44/63, NJW 1965, 1374, 1375; vgl. auch LG Nürnberg-Fürth v. 23.1.1970 – 5 O 67/69, NJW 1970, 2066, 2067.

33 BVerfG v. 15.8.1989 – 1 BvR 881/89, NJW 1989, 3269.

34 Missverständlich insoweit BVerfG v. 26.6.1990 – 1 BvR 776/84, BVerfGE 82, 236, 269; MDR 1990, 977 = „Freiheit des einzelnen, selbst zu bestimmen, welches Persönlichkeitsbild er von sich vermitteln will“.

Der sich hieraus ergebende Rahmen erweist, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber den anderen Rechten und Lebensgütern des § 823 Abs. 1 BGB wesensverschieden ist. Wegen seines nicht abschließend festgelegten Inhaltes und seiner fließenden Grenze wird es überwiegend als Recht generalklauselartigen Charakters bzw. als echte Generalklausel bezeichnet³⁵. Hieraus ergibt sich die grundlegende Frage, ob der Charakter des Persönlichkeitsrechts mit dem der anderen Rechte des § 823 Abs. 1 BGB unbeschadet aller Unterschiede zumindest darin übereinstimmt, dass eine Persönlichkeitsverletzung rechtswidrig und nur bei Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes zugelassen ist, oder ob das Persönlichkeitsrecht sich auch in dieser Hinsicht unterscheidet und die Rechtswidrigkeit, trotz tatbestandsmäßiger Verletzung, besonderer Begründung bedarf. Speziell hierzu sind die Auffassungen anfänglich weit auseinandergegangen.

Wertet man das Persönlichkeitsrecht als ein subjektives Recht, ist mangels Rechtfertigung die Rechtswidrigkeit die zwangsläufige Folge einer Verletzungshandlung³⁶. Will man diese Folge vermeiden und lässt man die Rechtswidrigkeit erst aus einer Interessenabwägung bzw. der zu missbilligenden Art der Schädigung resultieren, nähert man das Persönlichkeitsrecht dem Tatbestand des § 826 BGB. Dazu sei an den ursprünglichen Vorschlag von *Larenz* erinnert³⁷, alles als sittenwidrig zu betrachten, was als Missachtung der Menschenwürde oder überhaupt der Persönlichkeit zu werten ist³⁸. Für die eine wie für die andere Richtung hat die Literatur in einem zunächst nicht enden wollenden Streit eine Fülle beachtlicher Argumente entwickelt, die in der 3. Aufl. auszugsweise behandelt sind. Die unterschiedliche Betrachtungsmöglichkeit spiegelt sich auch in der Lösung wider, die 1959 mit dem gescheiterten Entwurf eines Ehrenschutzgesetzes versucht worden ist. Der Entwurf enthält einerseits tatbestandlich umschriebene Fälle, andererseits eine Generalklausel. Bei den Ersteren sollte die bloße Tatbestandsverwirklichung die Rechtswidrigkeit indizieren, bei der Generalklausel sollte sie von einer Interessenabwägung abhängen³⁹.

Die anfängliche Rechtsprechung hat eine klare Entscheidung vermieden. So erwähnt der BGH in der Leserbrief-Entscheidung einerseits⁴⁰, das RG habe Persönlichkeitsrechte mit der absoluten Wirkung der Ausschließlichkeitsbefugnis nur für bestimmte einzelne Persönlichkeitsgüter anerkannt. Nachdem der BGH diese Auffassung mit der Leserbrief-Entscheidung überwinden wollte, konnte daraus entnommen werden, künftig solle das Persönlichkeitsrecht insgesamt die absolute Wirkung der Ausschließlichkeitsbefugnis haben. Andererseits heißt es in dieser Entscheidung, die Abgrenzung des Persönlichkeitsrechts bedürfe in besonderem Maße einer Güterabwägung, was zu der Frage geführt hat, ob sie auf der Tatbestands- oder auf der Rechtswidrigkeitsebene erfolgen solle⁴¹. Noch im Höllenfeuer-Urteil hat der BGH unter Verweisung auf Vorentscheidungen bemerkt⁴², der VI. Senat sei „in zunehmendem Maße“ dazu übergegangen, bei dem von der Rechtsprechung herausgebildeten Auffangtatbestand der gewerblichen Tätigkeit und bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die

35 U.a. *Hubmann*, JZ 1957, 521; *Koebel*, JZ 1959, 276; *Nipperdey*, Ufita 30/1960, 1, 6; *Reinhardt*, JZ 1959, 41; *Weitnauer*, BB 1959, 45.

36 So u.a. *Neumann-Duesberg*, NJW 1957, 1276 und insb. *Nipperdey*, Ufita 30/1960, 1, 8; ebenso bis zur 3. Aufl.

37 *Larenz*, NJW 1955, 521, 524.

38 Ähnlich *Coing*, JZ 1947, 642.

39 BR-Drucks. 217/59, 11.

40 BGH v. 25.5.1954 – I ZR 211/63, BGHZ 13, 334.

41 Vgl. dazu u.a. *Neumann-Duesberg*, NJW 1957, 1276.

42 BGH v. 21.6.1966 – VI ZR 261/64, NJW 1966, 1617.

Rechtswidrigkeit erst aus der zu missbilligenden Art der Schädigung abzuleiten, so dass es der Berufung des Täters auf einen besonderen Rechtfertigungsgrund „nicht immer“ bedürfe.

- 13 Inzwischen ist die Waage ganz eindeutig zugunsten des Rahmenrechts ausgefallen, und zwar in dem Sinne, dass die Rechtswidrigkeit der Verletzung des Persönlichkeitsrechts erst auf Grund einer Güter- und Pflichtenabwägung festgestellt werden kann, die sich am konkreten Konflikt zwischen den schützwürdigen Interessen der betroffenen Persönlichkeit und den Belangen der in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Kritikfreiheit auszurichten hat⁴³. Wegen der verfassungsrechtlichen Anbindung ist mittlerweile klar, dass aus dem Rahmenrecht auch neue Befugnisse ableitbar sind, wenn die technische oder gesellschaftliche Entwicklung zeigt, dass in den ursprünglichen Ausprägungen des Persönlichkeitsrechtsschutzes Lücken erkennbar sind. Da der Persönlichkeitschutz Ausdruck einer Schutzpflicht des Gesetzgebers und der Gerichte auch im Zivilrecht ist, ist methodisch abgesichert, dass auch durch richterliche Rechtsfortbildung solche Tatbestände geschaffen werden können⁴⁴.
- 14 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht ganz einheitlich. Insb. in der Lüth-Entscheidung⁴⁵ ist es von einer Abwägung ausgegangen, die als reine Einzelfallabwägung verstanden werden konnte, was ihm neben Zustimmung auch viel Kritik eingetragen hat⁴⁶. Später, insb. in der Lebach-Entscheidung⁴⁷, hat es verdeutlicht, dass eine generelle Interessenabwägung stattzufinden habe. Dementsprechend hat es von anerkannten Ausformungen des Persönlichkeitsrechts gesprochen, die bei gerichtlichen Entscheidungen zu beachten seien⁴⁸. In der Wallraff-Entscheidung hat es Konkretisierungen des Persönlichkeitsrechts ausdrücklich angemahnt⁴⁹. Demgegenüber meint es neuerdings, dass die Zuordnung eines konkreten Rechtsschutzbegehrens zu den verschiedenen Aspekten des Persönlichkeitsrechts vor allem mit Blick auf die Persönlichkeitsgefährdung erfolgen müsse, die den konkreten Umständen des Anlassfalls zu entnehmen sind⁵⁰. Damit kommt der Einzelfallabwägung die zentrale Bedeutung zu.
- 15 Trotz gewisser Zweifel, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offenlässt, wird man es als anerkannt ansehen können, dass wegen des Rahmencharakters des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die generelle Ausformung von Fallgruppen als Einzelatbestände möglich und sinnvoll ist. Das betrifft insb. das Zivilrecht. Dort ist anerkannt, zwischen den zum Teil kodifizierten besonderen Persönlichkeitsrechten (Name, Bildnis, gesprochenes Wort) und den Persönlichkeitsinteressen, die im Auffangrecht des § 823 Abs. 1 BGB angesiedelt sind, sowie jeweils einzelnen Schutzbereichen oder Fallgruppen zu unterscheiden. „Die richtige Bestimmung des betroffenen Schutzgutes ist deshalb wichtig, weil die verschiedenen Bereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in unterschiedlichem Maße schützwürdig und -bedürftig sind“⁵¹. So verletzen wahre reputationsbeeinträchtigende Tatsachenbehauptungen zwar

43 BVerfGE 35, 202 – Lebach I; BGH, NJW 1968, 1773; NJW 1978, 751; v. 20.1.1981 – VI ZR 163/79, MDR 1981, 485 = NJW 1981, 1366.

44 Vgl. *Bäcker*, Der Staat 5,1 2012, 91, 100.

45 BVerfG v. 15.1.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198.

46 Insb. von *Bettermann*, JZ 1964, 601; *Lerche*, DVBl. 1958, 526 Anm. 28.

47 BVerfG v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, NJW 1973, 1226, 1230.

48 BVerfG v. 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, AfP 1980, 149 = NJW 1980, 2070 – Eppler.

49 BVerfG v. 25.1.1984 – 1 BvR 272/81, MDR 1984, 729 = AfP 1984, 94 = NJW 1984, 1741, 1743 – Der Aufmacher.

50 BVerfG v. 26.4.2001 – 1 BvR 758/97, 1857/98, 1918/98, 2109/99, 182/00, NJW 2001, 1921 – Person der Zeitgeschichte.

51 von *Pentz*, AfP 2015, 11, 13.

nicht die Ehre des Betroffenen, können allerdings sehr wohl seine Privat- oder Intimsphäre beeinträchtigen. Während die Intimsphäre absoluten Schutz genießt, bedarf es bei privaten Handlungen in der Öffentlichkeit einer Abwägung zwischen Berichtsinteresse und Privatsphäre. Die Berichtsmedien dürfen Persönlichkeitsattribute wie Namen und Bildnis nutzen, um den Betroffenen zu bezeichnen, demgegenüber ist eine solche Nutzung für Werbezwecke der Wirtschaft unzulässig. Die Identifizierung des betroffenen Schutzgutes schließt weder aus, dass in bestimmten Sachverhalten mehrere Schutzsphären betroffen sind, noch, dass es im konkreten Falle einer zusätzlichen Einzelabwägung bedarf, aus der erst die Rechtswidrigkeit der Handlung folgt. Letzteres folgt daraus, dass es regelmäßig um die Abwägung gleichberechtigter Grundrechte im Bereich der Äußerungsfreiheit und konfligierender Persönlichkeitsinteressen geht, die im Wege der praktischen Konkordanz in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen sind. Dabei sollte es das Ziel sein, den Einzeltatbeständen im Interesse der Stetigkeit der Rechtsanwendung immer festere Konturen zu geben, um die Notwendigkeit der Einzelabwägung auf ein immer geringer werdendes Maß zu reduzieren.

c) Ausprägung einzelner Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Der Schutz, den das Persönlichkeitsrecht bietet, ist vielfältig. Hier geht es lediglich um einen Teilbereich, allerdings um einen wesentlichen, nämlich um die Verletzung der Persönlichkeit durch Äußerungen, insb. durch Darstellung in den Medien. In diesem Zusammenhang bezeichnet das Bundesverfassungsgericht in der Eppler-Entscheidung⁵² neben dem Recht am eigenen Bild und im Übrigen auch am gesprochenen eigenen Wort⁵³ als anerkannte Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts das Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person⁵⁴, den Schutz der Geheim-, der Intim- und der Privatsphäre⁵⁵, das Recht, von der Unterschiebung nicht getaner Äußerungen über das Privatleben verschont zu bleiben⁵⁶, überdies die persönliche Ehre⁵⁷. Diesen Ausformungen fügt das Bundesverfassungsgericht in der Eppler-Entscheidung eine weitere hinzu, nämlich das Recht, sich gegen die Unterschiebung einer nicht getanen Äußerung zu wenden, wenn sie den selbstdefinierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigt.

Diese vom Bundesverfassungsgericht genannten Ausprägungen lassen sich auf den dem Persönlichkeitsrecht zugrunde liegenden Gedanken der informationellen Selbstbestimmung zurückführen. Das Zivilrecht, insb. die Rechtsprechung des zuständigen VI. BGH-Senats hat eigene Kategorien oder Schutzkreise gebildet, die sich in Randbereichen überschneiden können. Persönlichkeitsinteressen betreffen zunächst das Interesse auf Schutz gegen Indiskretionen mit den Schutzkreisen Sozial-, Privat- und Intimsphäre⁵⁸, sodann Ehre und Ansehen⁵⁹ und schließlich das Interesse auf wahrheitsgemäße Darstellung der eigenen Person, das in der Literatur gelegentlich als Recht auf Identität⁶⁰, in der Rechtsprechung (etwas zu weit) als

52 BVerfG v. 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, AfP 1980, 149 = NJW 1980, 2070.

53 BVerfG v. 31.1.1973 – 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238, 246; v. 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, BVerfGE 54, 148, 154 = AfP 1980, 149.

54 BVerfG v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202, 220.

55 Vgl. dazu BVerfG v. 16.7.1969 – 1 BvL 19/63, BVerfGE 27, 1, 6; v. 8.3.1972 – 2 BvR 28/71, BVerfGE 32, 373, 379; v. 31.1.1973 – 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238, 245; v. 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75, BVerfGE 47, 46, 73; v. 11.10.1978 – 1 BvR 16/72, BVerfGE 49, 286, 298.

56 BVerfG v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269, 282.

57 BVerfG v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202, 220.

58 *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich, S. 397.

59 Insb. im Hinblick auf die §§ 185-187 StGB.

60 *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 271; *Forkel*, FS Hubmann, 1985, S. 93, 98.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezeichnet wird⁶¹, tatsächlich aber dem Schutz der Besonderheit, also der Individualität des Menschen auch dort dient, wo eine Fremddarstellung nicht reputationsschädlich ist, gleichwohl aber Wesentliches am So-Sein der Person verfälscht⁶². In diesem letztgenannten Bereich stellen Veröffentlichungen, die das Lebens- oder Charakterbild des Betroffenen verzerren, besonders intensive Verletzungsformen dar. Verkürzt geht es also zunächst um drei Schutzinteressen: Diskretion, Ansehen und Individualität. Der Grad der Öffentlichkeit (Sozial-, Privat- und Intimsphäre) spielt nicht immer eine Rolle, der Grad der Verletzungsintensität (Bildnis, Name, Ausmaß einer Verfälschung) bestimmt den Grad der Beeinträchtigung und damit das Abwägungsergebnis. Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren auf Vorschlag der Literatur⁶³ einen vierten Schutzbereich hinzugefügt, den man als Rechte auf Abwehr kommerzieller Aneignungen von Persönlichkeitsattributen bezeichnen kann⁶⁴. Dieser Schutzbereich lässt sich dem in der Voraufgabe verwendeten Begriff der „Selbstbestimmung über die Darstellung und Benutzung der Person“ (nachfolgend Rz. 20) zuordnen.

- 18 Man mag darüber streiten, ob aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gerade diese vier Ausprägungen abzuleiten sind, also der Schutz vor Indiskretion, der Schutz von Ehre und Ruf, der Schutz gegen personengefährdende unwahre Darstellungen und der Schutz vor kommerziellen Aneignungen von Persönlichkeitsmerkmalen. Wie die nachfolgende Untersuchung zeigt, ermöglicht dieser Ansatz aber weitere Konkretisierungen. Auf diese Weise lassen sich die persönlichkeitsrechtlichen Einzeltatbestände immer genauer umschreiben. Damit geschieht das, was das Bundesverfassungsgericht mit der Wallraff-Entscheidung fordert⁶⁵, nämlich die abwägungsoffene Haftungstatbestände konkretisierend zu schließen, indem unter Berücksichtigung der Besonderheiten der zu beurteilenden Sachverhalte und der Bedeutung der Grundrechte Grundsätze entwickelt werden, die die Entscheidung des Einzelfalles normativ zu leiten imstande sind. Darauf, überhaupt typisierende Fallgruppen herauszubilden, sollte hiernach keinesfalls verzichtet werden.
- 19 Soweit bestimmte Bereiche des Persönlichkeitsrechts durch besondere gesetzliche Regelungen normiert sind, z.B. der Datenschutz, das Bildnis- und Namensrecht, einzelne Urheberpersönlichkeitsrechte, konkretisieren diese Regelungen die genannten Schutzbereiche. Bildnisverletzungen sind mal Einbrüche in die Diskretion, mal Falschdarstellungen der Person, gelegentlich auch mit reputationsschädlichen Auswirkungen. Der Datenschutz erfasst mittlerweile alle genannten Schutzbereiche, obgleich er zunächst im Bereich der Vertraulichkeit von Informationen seinen Ursprung findet. Wesentlich an ihm ist, dass er das Gefährdungspotential vorverlagert und zum Teil lediglich abstrakte Bedrohungen abwehren möchte, indem er besondere Abwägungen, technische Absicherungen, vor allem aber Informationspflichten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und Auskunftsrechte des Betroffenen vorgibt, die jeweils Ausdruck der grundrechtlichen Schutzpflichten sind⁶⁶. Die kodifizierten Persönlichkeitsgüter

61 BGH v. 30.9.2014 – VI ZR 490/12, MDR 2014, 1443 = CR 2015, 35 = ITRB 2015, 32 = AfP 2014, 534 Rz. 15 und von Pentz, AfP 2015, 11, 13.

62 Peifer, Individualität im Zivilrecht, S. 251.

63 Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995.

64 „Kommerzielles Persönlichkeitsrecht“, BGH v. 1.12.1999 – I ZR 49/97, BGHZ 143, 214 = MDR 2000, 1147 – Marlene Dietrich m. Vorbereitung durch Ullmann, AfP 1999, 209.

65 BVerfG v. 25.1.1984 – 1 BvR 272/81, MDR 1984, 729 = AfP 1984, 94 = NJW 1984, 1741, 1743 – Der Aufmacher.

66 Bäcker, Der Staat 51, 2012, 91, 108.

werden von *Helle*⁶⁷ und *Steffen*⁶⁸ auch hier als **besondere Persönlichkeitsrechte**, die hergeleiteten Fallgruppen als **Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** bezeichnet. Stehen die Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Konkurrenz mit besonderen Persönlichkeitsrechten, so gehen Letztere als *lex specialis* vor⁶⁹. Das entspricht der Deutung, dass die kodifizierten Rechte oft intensiveren Schutz und Vorfeldwirkungen gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entfalten.

2. Einzelne Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

a) Informationelle Selbstbestimmung und Schutz gegen ungewollte Kommerzialisierung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist durch das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Schutz des Bürgers vor ungewollter Datenerhebung entwickelt worden und als die Befugnis des Einzelnen, „grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“ definiert worden⁷⁰. Von dort hat der Gedanke der Selbstbestimmung als Leitprinzip einen Siegeszug angetreten, der sich vor allem im Schutz vor Datenerhebungen auch durch Unternehmen und Private auswirkt⁷¹. Informationelle Selbstbestimmung deutet auf eine Art allgemeine Verfügungsbefugnis des Betroffenen über personenbezogene Informationen hin, die jede Verwendung dieser Informationen im Ausgangspunkt der Kontrolle der Person unterwirft. Diese weite Deutung als beinahe eigentumsähnliches Verfügungsrecht ist mittlerweile anerkannt, wenn es um die kommerzielle Nutzung von Persönlichkeitsattributen geht (unten **Rz. 94 ff.**). Sie ist auf dem Vormarsch, wenn es um die Nutzung personenbezogener Informationen zu anderen Zwecken als die der Äußerungsfreiheit geht (Datenschutz); sie wird neuerdings diskutiert im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten in datengetriebenen Industrien⁷². Es handelt sich einerseits um eine der drängendsten Fragen der digitalen Welt, andererseits um eine der größten Gefahren für die publizistische Verwendung von Informationen, letztlich um eine Frage, die den Rahmen des Äußerungsrechts beeinflusst, aber nicht sprengt. Die Voraufgabe hat sich den hieraus resultierenden grundlegenden Problemen noch nicht schwerpunktmäßig zuwenden können. Auch in der Neuauflage wird man die Fragen der Digitalisierung zwar nicht ausblenden dürfen, die durch den zivilen Datenschutz bewirkte stürmische Veränderung für den Umgang mit Informationen wird die Leitprinzipien einer auf die Abwägung von Äußerungsfreiheiten und Persönlichkeitsinteressen gleichermaßen Rücksicht nehmenden Darstellung aber nicht bestimmen können. Daher sei nur eine vorsichtige Anpassung der in der Voraufgabe unternommenen Darstellung an dieser Stelle unternommen. Grundlage des Äußerungsrechts bleibt der Befund, dass der Einzelne die Wahrnehmung seiner Persönlichkeit durch Andere beeinflussen, aber nicht bestimmen kann. Wenn die aus dem Selbstbestimmungsrecht abgeleitete Befugnis, die Verbreitung von Äußerungen zu verhindern, auf das sich daraus zwangsläufig ergebende Recht stößt, die Ver-

67 *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 37 ff.

68 *Löffler/Steffen*, § 6 Rz. 57.

69 *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 40 f.

70 BVerfG v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE 65, 1, 42 f. – Volkszählung.

71 BGH v. 13.11.1990 – VI ZR 104/90, MDR 1991, 519 = AfP 1991, 416 – Notfalldienst-Arzt; v. 23.6.2009 – VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328 = AfP 2009, 401 = CR 2009, 593 = MDR 2009, 1038 = ITRB 2009, 195 Rz. 28 – spickmich.de.

72 Sog. „Industrie 4.0“, *Fezer*, MMR 2017, 3.

breitung dennoch vorzunehmen, besteht die Gefahr, dass das Selbstbestimmungsrecht als Leerformel missverstanden wird, die verdeckt, dass in solchen Konfliktfällen auf Grund zusätzlicher Gesichtspunkte entschieden werden muss. Das ändert nichts daran, dass die Rechtsprechung das Selbstbestimmungsrecht schon frühzeitig herangezogen und im Laufe der Zeit immer stärker aktiviert hat. Bereits bei der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nämlich in der Leserbrief-Entscheidung⁷³, ist das Selbstbestimmungsrecht von Bedeutung gewesen. Der BGH führt dort aus, auch bei fehlendem Urheberrecht stehe allein dem Verfasser die Befugnis zu, über das Ob und Wie der Veröffentlichung einer sprachlichen Gedankenfestlegung zu entscheiden. Begründet hat er das damit, aus der Veröffentlichung schließe die Allgemeinheit auf eine entsprechende Willensrichtung des Verfassers. Von dieser Begründung hat er sich in der Soraya-Entscheidung verabschiedet⁷⁴. Dort stellt er auf den bloßen Umstand ab, dass die Veröffentlichung eines erfundenen Interviews einen Eingriff in das Recht bedeute, selbst darüber zu bestimmen, ob der Betroffene mit eigenen Äußerungen über die Privatsphäre öffentlich hervortreten will und in welcher Form das geschehen soll. Dieser Gedanke hat sich schließlich dahin verselbständigt, das Selbstbestimmungsrecht eröffne nicht nur die Möglichkeit, die Verbreitung eigener schriftlicher Gedankenfestlegungen und, wie im Soraya-Fall, vermeintlich eigener Darstellungen zu unterbinden, sondern auch die Darstellung anderer, soweit sie die eigene Person betreffen. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährt allerdings kein umfassendes Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person⁷⁵. Insb. reicht der Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht so weit, dass es dem Einzelnen einen Anspruch darauf verleihen würde, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder von anderen gesehen werden möchte⁷⁶. Der aus dem Selbstbestimmungsrecht abgeleitete Anspruch dominiert allerdings als Ausgangsbefund das zivile Datenschutzrecht (unten Rz. 21 ff.), er führt zu einer grundsätzlichen Erlaubnisbefugnis bei der Nutzung vergegenständlichter Persönlichkeitsattribute (wie Bildnis, Lebensbild oder Name, unten Rz. 23 ff. und Rz. 28a ff.) und er dominiert die Befugnis zur Kontrolle kommerzieller Nutzung solcher Attribute (unten Rz. 29 ff.).

aa) Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ziviler Datenschutz

Schrifttum: *Wente*, Informationelles Selbstbestimmungsrecht und absolute Drittwirkung des Grundrechts, NJW 1984, 1446; *Vogelsang/Starck*, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?, 1987; *Garstka*, Empfiehlt es sich, Notwendigkeit und Grenzen des Schutzes personenbezogener – auch grenzüberschreitender – Informationen neu zu bestimmen?, DVBl. 1988, 981; *Gallwas*, Der allgemeine Konflikt zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Informationsfreiheit, NJW 1992, 2785; *Hoffmann-Riem*, Informationelle Selbstbestimmung in der Informationsgesellschaft, AöR 123 (1998), 513; *Wittig*, Die datenschutzrechtliche Problematik der Anfertigung von Persönlichkeitsprofilen zu Marketingzwecken, RDV 2000, 59; *Kloepfer*, Pressefreiheit statt Datenschutz? – Datenschutz statt Pressefreiheit?, AfP 2000, 511; *Buchner*, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, 2006; *Hohmann-Dennhart*, Informationeller Selbstschutz als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts, RDV 2008, 1; *Jahn/Striezel*, Google Street View is watching you, K&R 2009, 753; *Ladeur*, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung: Eine juristische Fehlkonstruktion?, DÖV 2009, 45; *Dreier/Spiecker genannt Döhmman*, Die systematische Aufnahme des Straßenbildes. Zur rechtlichen Zulässigkeit von Online-Diensten wie „Google Street View“, 2010; *Forgó/Krügel/Müllenbach*, Zur datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Zulässigkeit von Google Street View, CR 2010, 616; *Lindner*, Persönlichkeitsrecht und Geo-Dienste im Internet – z.B. Google Street View/Google Earth, ZUM

73 BGH v. 25.5.1954 – I ZR 211/53, NJW 1954, 1404, 1405.

74 BGH v. 8.12.1964 – VI ZR 201/63, NJW 1965, 685, 686.

75 BVerfG v. 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361 = MDR 2000, 211 = AfP 2000, 76 – Caroline von Monaco; v. 4.4.2000 – 1 BvR 1509/99, NJW 2000, 2189.

76 BVerfG v. 10.11.1998 – 1 BvR 1531/96, NJW 1999, 1322 – Helnwein.

2010, 292; *Holznapel/Schumacher*, Google Street View aus verfassungsrechtlicher Sicht, JZ 2011, 57; *Bruns*, Persönlichkeitsschutz im Internet – medienpezifisches Privileg oder medienpersönlichkeitsrechtlicher Standard?, AfP 2011, 421; *Spindler*, Persönlichkeitsschutz im Internet: Anforderungen und Grenzen einer Regulierung, Gutachten zum 69. Deutschen Juristentag, 2012; *Peifer*, Persönlichkeitsschutz und Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung, JZ 2013, 853; *Spindler*, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte im Internet – der Rahmen für Forschungsaufgaben und Reformbedarf, GRUR 2013, 996; *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit – Privatheit oder Selbstbestimmung? Verfassungsrechtliche Zielsetzungen im deutschen und europäischen Recht, ZD 2015, 517.

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem persönlichkeitsrechtlichen Selbstbestimmungsrecht ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet⁷⁷. Unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung setze die freie Entfaltung der Persönlichkeit den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz sei daher vom Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleiste insoweit die Befugnis des Einzelnen, grds. selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Gestützt hierauf hat das Bundesverfassungsgericht wesentliche Teile des Volkszählungsgesetzes 1983 vom 25.3.1982⁷⁸ für verfassungswidrig erklärt und dazu bemerkt, dies sei keine erschöpfende Erörterung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Allerdings folgt aus der grundsätzlichen Anerkennung dieses Rechts, dass staatliche Stellen für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten einer Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Diese Ermächtigungsgrundlage darf – wegen der hoheitlichen Bestimmungsmacht öffentlicher Stellen – auch nicht ohne Weiteres durch eine Einwilligung des Betroffenen ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist jede Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen zunächst verboten und rechtfertigungsbedürftig. Die durch § 687 ZPO a.F. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht ist unter dem Blickwinkel der informationellen Selbstbestimmung verfassungswidrig⁷⁹. Gerichtsentscheidungen dürfen grds. nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden⁸⁰, das gilt richtigerweise aber nur für Entscheidungen, die natürliche Personen betreffen, denn juristische Personen sind keine Träger des Rechts der informationellen Selbstbestimmung⁸¹. Die Einzelheiten regeln die Datenschutznormen auf der Ebene von Bund und Ländern.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist auf bürgerliche Rechtsverhältnisse nicht unmittelbar anwendbar. Im Bereich der Wort- und Bildberichterstattung kann dieses Recht unter dem Blickwinkel der Verwendung persönlicher Daten Bedeutung erlangen. Persönliche Daten genießen allerdings keinen absoluten Schutz, insb. wenn diese die Sozial- oder Öffentlichkeitsphäre betreffen. Ob eine Veröffentlichung erfolgen darf, ist herkömmlich aufgrund einer Interessen- und Güterabwägung zu ermitteln⁸². Auch im Anwendungsbereich des Datenschutzes hat der BGH diese Abwägung aus Gründen einer verfassungskonformen Auslegung der Datenschutzregeln für richtig und erforderlich gehalten⁸³. Das ist jedenfalls richtig,

77 BVerfG v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419, 421.

78 BGBl. I 1983, 369.

79 BVerfG v. 9.3.1988 – 1 BvL 49/86, MDR 1988, 749 = CR 1989, 51 = NJW 1988, 2031.

80 Näheres *Hirte*, NJW 1988, 1698.

81 *Pfeiffer*, NJW 1994, 2996.

82 BGH v. 13.11.1990 – VI ZR 104/90, MDR 1991, 519 = AfP 1991, 416 = NJW 1991, 1532, 1533 – Notfalldienst.

83 BGH v. 23.6.2009 – VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328 = AfP 2009, 401 = CR 2009, 593 = MDR 2009, 1038 = ITRB 2009, 195 Rz. 42 – spickmich.de.

wenn es um Veröffentlichungen zu Zwecken der Meinungsäußerung, insb. zu publizistischen Zwecken geschieht (siehe Kap. 1 Rz. 69 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner IM-Liste-Entscheidung daher zu Recht darauf hingewiesen. Das Veröffentlichungsinteresse muss aber auch nach bisherigen Standards sorgfältig gegen eine etwaige Beeinträchtigung durch die Publizierung von Daten abgewogen werden, wie das Bundesverfassungsgericht im IM-Listen-Fall entschied⁸⁴. Der BGH⁸⁵ hatte, wie schon die Vorinstanzen, einer in der öffentlich ausgelegten Liste mit Angaben zu 4.500 inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (kurz MfS) genannten Person einen Unterlassungsanspruch zugebilligt, da jedenfalls Personen, die weder im Gefüge des MfS der ehemaligen DDR noch heute im öffentlichen Leben eine herausgehobene Position bekleiden, die Veröffentlichung ihres Vor-, Deck- und Familiennamens nebst Personenkennummern und Einsatzorten und -richtungen nicht dulden müssten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat der BGH insoweit das Veröffentlichungsinteresse im Hinblick auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS, insb. die massive Durchdringung der Gesellschaft der DDR durch das MfS, nicht hinreichend berücksichtigt. Daneben habe er die Beeinträchtigung der in der Liste genannten Personen durch die Veröffentlichung überbewertet. Die Klägerin sei nur eine von 4.500 genannten Personen gewesen. In der DDR seien mindestens 600.000 Personen als inoffizielle Mitarbeiter registriert gewesen. Daher führe die Behauptung, eine bestimmte Person sei inoffizieller Mitarbeiter des MfS gewesen, für sich genommen nicht zu einer nachhaltigen Ausgrenzung. Dass das Bundesverfassungsgericht trotz des Überwiegens des Informationsinteresses die Verfassungsbeschwerde nicht angenommen und die Vorentscheidungen aufgehoben hat, ist zwar bedauerlich, im Hinblick auf die Funktion des Gerichts jedoch konsequent (vgl. Kap. 4 Rz. 3). Im Hinblick auf die ab Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung ist das Ergebnis nur vertretbar, wenn man die Publikation als zu Zwecken der Meinungsäußerung erforderlich ansieht (oben Kap. 1 Rz. 73). Ein Informationsinteresse kann auch an der Veröffentlichung einer Berufungsbegründungsschrift bestehen. Dies war z.B. der Fall bei der wörtlichen Wiedergabe in einem Buch mit dem Titel „Der Fall Havemann – Ein Lehrstück politischer Justiz“. Dadurch wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Anwalts nicht verletzt, da sich daraus nur ein Hinweis auf das Mandatsverhältnis entnehmen lässt⁸⁶. Anders wäre wohl zu entscheiden, wenn sich das Opfer gegen die Veröffentlichung aus seinen Stasi-Unterlagen wendet⁸⁷. Problematisch ist häufig die Veröffentlichung von **Anschriften**, Telefonnummern etc. Bei einer Veröffentlichung im Rahmen redaktioneller, insb. überregionaler Berichterstattung kann nicht ohne Weiteres von einem überwiegenden Informationsinteresse ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Veröffentlichung von Informationen, welche die Adresse eines privaten Anwesens zugänglich machen, die Gefahr von Belästigungen der Privatsphäre durch Neugierige erzeugt⁸⁸. Problematisch ist der Betrieb eines Geodienstes („Street View“), der private Anwesen durch Luftbilder und Fotoaufnahmen einsichtig macht, denn Wohnhäuser genießen als Rückzugsorte grundsätzlich den Schutz der Privatsphäre, ihre Abbildung kann zur Identifizierung der Bewohner führen⁸⁹. In der Praxis wurde der Dienst zugelassen, nachdem der Betreiber ein Widerspruchsrecht für jeden Hauseigentümer zuges-

84 BVerfG v. 23.2.2000 – 1 BvR 1582/94, AfP 2000, 445 = NJW 2000, 2413.

85 BGH v. 12.7.1994 – VI ZR 1/94, MDR 1995, 266 = AfP 1994, 306 = GRUR 1994, 913.

86 BVerfG v. 23.2.2000 – 1 BvR 1582/94, NJW 2000, 2416, 2417; OLG Hamburg v. 29.7.1999 – 3 U 34/99, AfP 2000, 91 = NJW 1999, 3343.

87 Vgl. Fall Helmut Kohl, BVerwG v. 8.3.2002 – 3 C 46/01, NJW 2002, 1815.

88 BGH v. 9.12.2003 – VI ZR 373/02, MDR 2004, 507 = AfP 2004, 119 – Feriendomizil.

89 Vgl. im Zusammenhang mit Presseabbildungen von Hausfassaden OLG Hamburg v. 21.6.2011 – 7 U 28/11, AfP 2012, 165.

chert hatte⁹⁰. Unter Äußerungsbefugnisse fällt die Tätigkeit schon deswegen nicht, weil sie nicht Zwecken der Meinungsbildung dient. Soweit sie Informationsinteressen der Öffentlichkeit nützlich ist, müssen diese Interessen gegenüber den Interessen am Schutz der Privatsphäre zurücktreten. Ein absolutes Verfügungsrecht von privaten Hauseigentümern an Bildmaterial, das ihre Anwesen zeigt, folgt daraus im Ergebnis nicht. Allerdings steht Grundstückseigentümern aus § 903 BGB ein ausschließliches Recht zur Anfertigung und Verwertung von Fotografien ihrer Bauwerke und Gartenanlagen zu, soweit Abbildungen von ihren Grundstücken aus angefertigt worden sind⁹¹.

bb) Lebens- und Charakterbild

Schrifttum: *Neumann-Duesberg*, Fragen als Persönlichkeitsrechtsverletzung und Lüge als Notwehr, Ufita 36 (1962), 101; *Bernhardt*, Das Lebensbild und der Schutz der Persönlichkeit im modernen Privatrecht, FS Schwinge, 1973, S. 127; *Benda*, Privatsphäre und „Persönlichkeitsprofil“, in: Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung, FS Geiger, 1974, S. 34; *Fehrmann*, Rechtsfragen des Persönlichkeitschutzes bei der Anwendung psychodiagnostischer Verfahren in der Schule, 1976; *Huth*, Persönlichkeitsverletzung durch psychologische Darstellung und Beurteilung des Lebens- und Charakterbildes in der Presse, AfP 1977, 212; *Wiese*, Persönlichkeitsrechtliche Grenzen sozialpsychologischer Experimente, FS Duden, 1977, S. 719; *Wittig*, Die datenschutzrechtliche Problematik der Anfertigung von Persönlichkeitsprofilen zu Marketingzwecken, RDV 2000, 59; *Schaar*, Persönlichkeitsprofile im Internet, DuD 2001, 383; *Schuler-Harms*, Die kommerzielle Nutzung statistischer Persönlichkeitsprofile als Herausforderung für den Datenschutz, in Sokol (Hrsg.), Living by numbers – Leben zwischen Statistik und Wirklichkeit, 2005, S. 5; *Bull*, Zweifelsfragen um die informationelle Selbstbestimmung – Datenschutz als Datenaskese?, NJW 2006, 1617; *Rammoss*, Datenschutzrechtliche Aspekte verschiedener Arten „verhaltensbezogener“ Onlinewerbung, K&R 2011, 692; vgl. auch Schrifttum vor Rz. 21.

In der Lebach I-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt⁹², dass grds. je- 23
dermann selbst und allein bestimmen darf, ob und inwieweit andere sein Lebensbild im Ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen⁹³. Ergänzend heißt es dazu in der Eppler-Entscheidung⁹⁴, der dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde liegende Gedanke der Selbstbestimmung bedeute, dass der Einzelne ohne Beschränkung auf seine Privatsphäre grundsätzlich selbst entscheiden können solle, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will und ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden dürfe. Dazu gehöre im Besonderen auch die Entscheidung, ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will. Diese Interpretation ist grds. richtig, denn das Lebensbild ist das „Bild vom Werden, Wirken und Wesen des Menschen, wie es sich in seinen Handlungen, in der durch ihn gestalteten Umgebung (...), in seinen Worten, Gedanken und in den äußeren Ereignissen und Zufällen des Lebens widerspiegelt“⁹⁵. Viele Verzerrungen, Verfälschungen und Fehldeutungen sind damit möglich, der darin liegende Eingriff intensiv und daher in der Abwägung gegenüber Äußerungsinteressen oft überwiegend. Auch daraus folgt allerdings nicht, dass die Person ein Bestimmungsrecht über ihre Biografie hat. Vielmehr bleibt richtig, dass der Mensch die Sicht durch Andere nicht diktieren kann. Allerdings kann er gravierende Fehldarstellungen deuten

90 *Dreier/Spiecker*, Die systematische Aufnahme des Straßenbildes, 2010; *Forgó/Krügell/Müllenbach*, CR 2010, 616; *Holzmagell/Schumacher*, JZ 2011, 57; *Jahn/Striezel*, K&R 2009, 753.

91 BGH v. 17.12.2010 – V ZR 45/10, GRUR 2011, 323 – Preußische Gärten und Parkanlagen I.

92 BVerfG v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, NJW 1973, 1226 – Lebach I.

93 Zum Schutz des Lebensbildes vgl. namentlich *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 302 m.w.N.

94 BVerfG v. 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, AfP 1980, 149 = NJW 1980, 2070.

95 *Ramelow*, Der Lebensbildschutz, 1963, S. 33.